



## 40-Euro-Klausel

Übt der Verbraucher sein gesetzliches Widerrufsrecht aus, hat grundsätzlich der Unternehmer die Kosten der Rücksendung zu tragen.

Die Kosten für eine Rücksendung dürfen jedoch bei Ausübung des Widerrufsrechts bei Fernabsatzverträgen auf den Verbraucher abgewälzt werden, sofern die Kosten für die Ware den Betrag von 40 Euro nicht übersteigen und die Umwälzung vertraglich vereinbart wurde. Dem Kunden dürfen aber nicht sämtliche Kosten für eine Rücksendung auferlegt werden, sondern lediglich die „regelmäßigen“ Kosten.

Mit außergewöhnlichen oder besonderen Kosten, wie sie zum Beispiel durch die Einschaltung aufwendiger Abholdienste anfallen können, darf der Verbraucher nicht belastet werden. Eine vertragliche Vereinbarung, die die Kosten der Rücksendung ohne einen einschränkenden Zusatz bezeichnet, wird der gesetzlichen Regelung nicht gerecht.

Durch die Rechtsprechung des Oberlandesgericht Hamburg (OLG) vom 24.01.2008 (AZ 3 W 7/08), des OLG Stuttgarts vom 10.12.2009 (AZ 2 U 51/09) und des OLG Hamm vom 30.03.2010 (AZ I 4 U 212/09, 4U) wurde klargestellt, dass eine entsprechende Klausel nicht nur in der Widerrufsbelehrung, sondern auch in den vertraglich vereinbarten AGB verwendet werden muss. Die Belehrung kann erst dann greifen, wenn die Kostenumwälzung vertraglich mit dem Verbraucher vereinbart wurde. Allerdings kann man die Klausel aus dem gesetzlichen Muster für die Widerrufsbelehrung nicht einfach in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen übernehmen, da sie dann nicht dem gesetzlichen Anspruch genügt.

Das OLG Brandenburg hat mit seinem Urteil vom 22.02.2011 (Az 6 U 80/10) einen Formulierungsvorschlag für die Abwandlung in den ABG gemacht:

„Machen Sie von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch, haben Sie die **regelmäßigen** Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn Sie bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die vereinbarte Teilzahlung erbracht haben. Anderenfalls ist die Rücksendung für Sie kostenfrei.“

Fehlt das Wort „regelmäßig“, handelt ein Unternehmer wettbewerbswidrig.

Hinweis: Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK Köln - nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

**Stand: März 2011**

Mitgliedsunternehmen der IHK Köln und solche Personen, die in der Region Köln die Gründung eines Unternehmens planen, erhalten weitere Informationen bei:

**Ihre Ansprechpartnerinnen:**

Susanne Wollenweber

Tel. 0221 1640-310

Fax 0221 1640-319

E-Mail: [susanne.wollenweber@koeln.ihk.de](mailto:susanne.wollenweber@koeln.ihk.de)

Industrie- und Handelskammer zu Köln

Unter Sachsenhausen 10-26

50667 Köln

[www.ihk-koeln.de](http://www.ihk-koeln.de)

Jutta Hohl

Tel. 0221 1640-311

Fax 0221 1640-319

E-Mail: [jutta.hohl@koeln.ihk.de](mailto:jutta.hohl@koeln.ihk.de)

Industrie- und Handelskammer zu Köln

Unter Sachsenhausen 10-26

50667 Köln

[www.ihk-koeln.de](http://www.ihk-koeln.de)